

Beschlüsse der 11. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 16.03.2017, 20.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

Bgm-Stv. Dr. Georg Leitner	
GR-Ersatz Michaela Adriouch	Vertretung für Herrn GV Gerhard Pohl
GR Guido Bucher	
GV Sebastian Bucher	
GR Erich Bürger	
GR Johann Haselsberger	
GR-Ersatz Hannes Hechenberger	Vertretung für Herrn GR Gerhard Schermer
GR Thomas Niederstrasser	
GR Gert Oberhauser	
GR DI Johannes Salvenmoser	
GR MMag. Herbert Schachner	
Martina Sojer	Vertretung für Herrn GR Wolfgang Kaufmann
GR Alexandra Sollerer	
GR Josef Werlberger	

Schriftführer: MMag. Christoph Wagner

Entschuldigt Abwesend:

GR Wolfgang Kaufmann
GV Gerhard Pohl
GR Gerhard Schermer

Tagesordnung

1. Genehmigung Protokolls der 10. Gemeinderatssitzung vom 09.02.2017
2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
3. Straßeninteressentschaft Harmstättweg
 - 3.1. Gemeindeanteil laufende Kosten
 - 3.2. Genehmigung Jahresvoranschlag 2017
4. Förderansuchen - Wasserrettung Einsatzstelle Going
5. Kostenbeteiligung "Roll On" Marianne Hengl - Sendung am Hartkaiser
6. Beratung und Beschlussfassung - Chronik Ellmau
7. Waldumlage
8. Rechnungsabschluss 2016
9. Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. 1727/5, Biedring, Treffer
10. Erlassung eines Bebauungsplanes "Kirchplatz 1", Gp. 30 und .15, Adriouch und Heuberger
11. Erlassung eines Bebauungsplanes "Au-Blaiknerfeld" Gp. 463/2, 463/3, 463/5

- und 463/6
12. Änderung eines Bebauungsplanes - "Steinerer Tisch 1", Gp. 1772/4, Niederstrasser
 13. Grundsatzbeschluss Änderung Örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan, Gp. 88/1, Josef Brunner
 14. Anträge, Anfragen und Allfälliges
-

ad 3.) Straßeninteressentschaft Harmstättweg

ad 3.1.) Gemeindeanteil laufende Kosten

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, den Gemeindeanteil der laufenden Kosten der Straßeninteressentschaft Harmstättweg in Höhe € 3.280,47 zur Auszahlung zu bringen.

ad 3.2.) Genehmigung Jahresvoranschlag 2017

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, den Jahresvoranschlag 2017 der Straßeninteressentschaft Harmstättweg mit einem Gemeindeanteil von € 50.000,-- zu genehmigen.

ad 4.) Förderansuchen - Wasserrettung Einsatzstelle Going

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, der Österreichischen Bergrettung, Einsatzstelle Going eine Förderung in Höhe von € 1.000 zu gewähren.

ad 5.) Kostenbeteiligung "Roll On" Marianne Hengl - Sendung am Hartkaiser

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, das Film-Projekt „RollOnAustria“ mit einem Anteil von € 6.250,- vorbehaltlich der Rechts zu Weiterverwendung der Produktion, zu unterstützen.

ad 6.) Beratung und Beschlussfassung - Chronik Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, einen Werkvertrag für die Aufarbeitung und Erstellung der Dorfchronik mit Frau Sabina Moser abzuschließen.

ad 7.) Waldumlage

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 10 Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2016 € **56.607,47**. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 1.555,2750 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit € 36,3971.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

ad 8.) Rechnungsabschluss 2016

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag von Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Georg Leitner mit 14:0 Stimmen den Rechnungsabschluss 2016 mit folgenden Summen und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung.

Gesamteinnahmen ordentlicher Haushalt	€ 8.514.612,03
---------------------------------------	----------------

Gesamteinnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 294.408,89
Gesamteinnahmen o. und ao. Haushalt	€ 8.809.020,92
Gesamtausgaben ordentlicher Haushalt	€ 7.887.997,89
Gesamtausgaben außerordentlicher Haushalt	€ 294.408,89
Gesamtausgaben o. und ao. Haushalt	€ 8.182.406,78
Rechnungsergebnis ordentlicher Haushalt	€ 626.614,14
Rechnungsergebnis außerordentlicher Haushalt	€ 0,--
Rechnungsergebnis o. und ao. Haushalt	€ 626.614,14

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt weiters mit 14:0 Stimmen, die für das Rechnungsjahr 2016 noch nicht beschlossenen Ausgabenüberschreitungen über € 7.300,-- zu genehmigen.

ad 9.) Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. 1727/5, Biedring, Treffer

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 113 Abs.3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 1727/5, KG Ellmau, Zahl FF041/17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1725/5 von derzeit Freiland FL in Wohngebiet W gemäß § 38 (1) TROG 2016.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 22.03.2017 bis einschließlich 20.04.2017.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die

dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflage.

ad 10.) Erlassung eines Bebauungsplanes "Kirchplatz 1", Gp. 30 und .15, Adriouich und Heuberger

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:0 Stimmen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der

Gp. 15 und 30, KG Ellmau, Zahl FF009/17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 22.03.2017 bis einschließlich 20.04.2017.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

ad 11.) Erlassung eines Bebauungsplanes "Au-Blaiknerfeld" Gp. 463/2, 463/3, 463/5 und 463/6

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:1 Stimmen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 463/2, 463/3, 463/5 und 463/6, KG Ellmau, Zahl FF098/17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 22.03.2017 bis einschließlich 20.04.2017.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

ad 12.) Änderung eines Bebauungsplanes - "Steinerner Tisch 1", Gp. 1772/4, Niederstrasser

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:1 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1772/4, KG Ellmau, Zahl FF040/17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 22.03.2017 bis einschließlich 20.04.2017.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

ad 13.) Grundsatzbeschluss Änderung Örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan, Gp. 88/1, Josef Brunner

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 13:2 Stimmen, eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 88/1 (Eigentümer Josef Brunner) nicht weiter zu verfolgen.